

5. Repräsentationsordnung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 01.01.2018 (Bekanntmachung vom 09.03.2018) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 5. Repräsentationsordnung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

§ 1

Die Gemeinde Krauschwitz gratuliert und ehrt Einwohner anlässlich von

- Geburtstagen ab 75 Jahren (im 5-Jahresrythmus)
- jedem Geburtstag ab 100 Jahre
- Goldener Hochzeit (auf Einladung)
- Diamantener Hochzeit (auf Einladung)
- Geschäftsjubiläen (auf Einladung)

§ 2

- (1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwunschkarten, kleinen Präsenten bzw. Blumen.
(2) Für o.g. Jubiläen stehen Ehrungen in folgendem Wertumfang zur Verfügung:

- Geburtstage
 - zum 75. Geburtstag Versand einer Glückwunschkarte 4,00 €
 - ab 80. Geburtstag (im 5-Jahresrythmus) persönliche Gratulation mit Präsent/Blumen und einfacher Karte 8,00 €
 - zum 100. Geburtstag persönliche Gratulation mit Präsent/Blumen und einfacher Karte 15,00 €
 - ab 101. Geburtstag jährlich persönliche Gratulation mit Präsent/Blumen und einfacher Karte 15,00 €
- Goldene u. Diamantene Hochzeit 15,00 €
- Geschäftseröffnung Möglichkeit für 1 kostenlose Anzeige im Amtsblatt (Größe 7x9) nach Absprache mit Amt
- Geschäftsjubiläen 25 Jahre 10,00 €
ab 30 Jahre im 10-Jahresrythmus 10,00 €
Möglichkeit für 1 kostenlose Anzeige im Amtsblatt (Größe 7x9) nach Absprache mit Amt

- (3) Verantwortlich für sind
- 75. Geburtstag Bürgermeister
 - ab 80. Geburtstag Bürgermeister/Gemeinderäte
Ortsvorsteher/Ortschaftsräte
 - ab 90. Geburtstag Bürgermeister/Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter

§ 3

Der Gemeinderat kann aus gegebenem Anlass durch Beschluss Ausnahmen von § 2 zulassen. Für die Zustimmung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeinderäte.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Repräsentationsordnung vom 23.02.2016 außer Kraft gesetzt.

Krauschwitz, den 17.12.2019

Mönch
Bürgermeister